

Verkehrspolizei-Spezialabteilung  
Nordstrasse 44, Postfach, 8010 Zürich  
Telefon: +41 58 648 42 00  
E-Mail: vpsa@kapo.zh.ch

## Verfügung

vom 6. Februar 2025/Sath

Nr. 100'911

### Verkehrsordnung Tempo-30-Zone

Auf Antrag der Gemeinde Niederhasli vom 30. Januar 2025 (gemäss GRB 17/2025 vom 28. Januar 2025) sowie in Anwendung von Art. 3 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr vom 19. Dezember 1958 (SVG) und der kantonalen Signalisationsverordnung vom 21. November 2001,

unter dem Hinweis, dass die vorliegend anzuordnende Signalisation und Markierung erst nach Eintritt der Rechtskraft dieser Verfügung angebracht werden darf,

mit dem Ersuchen, dass die Gemeinde der Kantonspolizei Zürich, Verkehrspolizei-Spezialabteilung, Postfach, 8010 Zürich, eine mit Publikationsdatum versehene Kopie der Veröffentlichung dieser Verfügung (Ziffern I und VIII) zustellt und ihr das Datum des Anbringens der Signalisation mitteilt,

verfügt die Kantonspolizei:

#### **I Niederhasli, Gebiet Nassenwil**

Auf folgenden Strassen wird die zulässige Höchstgeschwindigkeit für Fahrzeuge auf 30 km/h festgelegt und als Zone signalisiert:

- Bergstrasse
- Haberholzstrasse
- Hirsgartenweg
- Winkelackerweg
- Rüchligstrasse
- Alte Nassenwilerstrasse
- Hürdliweg

#### **II An folgenden Orten sind Zonensignalisationen anzubringen:**

Signale Nr. 2.59.1 (Nr. 2.30, Beginn der Zone mit Geschwindigkeitsbeschränkung 30 km/h) bzw. Signale 2.59.2 (Nr. 2.53, Ende der Zone mit Geschwindigkeitsbeschränkung 30 km/h).

Standorte/Torgestaltung gemäss den mit dem Antrag eingereichten Unterlagen, den Besprechungen mit Vertretern der Gemeinde Niederhasli sowie dem Massnahmenplan vom 16. Januar 2025 der Suter Von Känel Wild AG.

Ausführung: Normalformat, R2 stark retroreflektierend.

- III Auf den genannten Strassenabschnitten sind an folgenden Orten Bodenmarkierungen „ZONE 30“ anzubringen: Jeweils auf der Höhe der Zonensignalisation, gemäss VSS-Norm und Besprechung vor Ort.
- IV Der genaue Standort und die Gestaltung der Signaltafeln und Markierungen richten sich nach dem Gutachten bzw. dem Massnahmenplan der Tempo-30-Zone Gebiet Nassenwil.
- V In Verbindung mit dieser Verkehrsordnung sind keine unterstützenden baulichen Massnahmen nötig. Der Massnahmenplan (Signalisation und Markierungen) ist während der Dauer der Rechtsmittelfrist dieser Verfügung öffentlich aufzulegen.
- VI Das Dispositiv dieser Verfügung ist durch die Gemeinde in ihrem amtlichen Publikationsorgan zu veröffentlichen. Zuwiderhandlungen gegen die rechtsgültig signalisierte Verkehrsordnung haben ein Strafverfahren wegen Verletzung der Verkehrsregeln gemäss Art. 90 in Verbindung mit Art. 27, Abs. 1 SVG zur Folge.
- VII Die Signalisation der Verkehrsordnung ist Sache der Kommunalbehörde und darf frühestens 40 Tage nach der Veröffentlichung vorgenommen werden, wenn die Anordnung rechtsgültig geworden ist.
- VIII Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, bei der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich, Rekursabteilung, Postfach, 8090 Zürich, Rekurs eingereicht werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Das Rekursverfahren ist kostenpflichtig; die Kosten hat die unterliegende Partei zu tragen.
- IX Schriftliche Mitteilung an:
  - Gemeinde Niederhasli

**Kantonspolizei Zürich**  
Chefin Verkehrspolizei-Spezialabteilung



Karin Keller